

Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

Entwurf eines Gesetzes, mit dem die Kärntner Bauordnung 1996 und die Kärntner Bauvorschriften geändert werden Begutachtung

Das Bundeskanzleramt dankt für die Übermittlung der Begutachtungsmaterialien und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Derzeit können keine nachteiligen Auswirkungen der vorgeschlagenen Änderungen auf die Interessen des Denkmalschutzes festgestellt werden. In Hinblick auf die in den Erläuterungen angekündigte Überarbeitung der K-BO 1996 und K-BV wird jedoch die Gelegenheit ergriffen, erneut auf die leider unzureichende legislative Verankerung der in Artikel IV Abs. 10 des LGBl. Nr. 80/2012 normierten Ausnahmebestimmung für geschichtlich, künstlerisch oder kulturell bedeutsame Objekte hinzuweisen. Diese wurde bereits in der Stellungnahme des Bundeskanzleramtes vom 5. Februar 2015 zur Novelle 2015 näher erörtert (GZ: BKA-KU28.701/0022-VI/3/2015 zu 01-VD-LG-1641/21_2014, s. Beilage). Damals wurde diese Problematik von der Kärntner Landesregierung zum Teil aufgegriffen, indem die Ausnahmebestimmung des Art. IV Abs. 10 LGBl. 80/2012 auch für die in Artikel I des LGBl. 31/2015 genannten Anforderungen in Geltung gesetzt wurde (vgl. Art. IV Abs. 3 LGBl. 31/2015).

Diese Erweiterung des Anwendungsbereichs der Ausnahmebestimmung vermochte jedoch nicht, das zugrundeliegende Problem zu lösen.

Zusätzlich zu den 2015 bereits vorgebrachten Bedenken wird noch angemerkt, dass die genannte Bestimmung auf Objekte eingeschränkt ist, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des LGBl. Nr. 80/2012, d.h. am 1. Oktober 2012 bereits bestanden haben. Das österreichische Denkmalschutzrecht kennt jedoch solche Mindestalter-Voraussetzungen

für denkmalgeschützte Gebäude nicht. Eine derartige Einschränkung erscheint überdies auch nicht gerechtfertigt, da denkmalgeschützte Gebäude – im Unterschied zu sonstigem baulichen Altbestand – schon allein aufgrund ihrer künstlerischen, geschichtlichen oder sonstigen Bedeutung und des im Zuge des Unterschutzstellungsverfahrens festgestellten öffentlichen Erhaltungsinteresses schützenswert sind.

Es wird daher erneut angeregt, im Zuge der kommenden Novelle eine Verankerung der Ausnahmebestimmung des Artikel IV Abs. 10 des LGBl. Nr. 80/2012 im Text der K-BV vorzunehmen und diese für sämtliche denkmalgeschützten Gebäude zu eröffnen.

Beilage

11. April 2017
Für den Bundesminister für
Kunst und Kultur, Verfassung und Medien:
BAZIL

Elektronisch gefertigt